

Zirkulare

Ausgabe 7446 - Basel, 23.12.2005

An die Mitgliedbanken

EU-Zinsbesteuerung: alternatives Verfahren zur Valorenklassifizierung

Seit der Einführung der EU-Zinsbesteuerung am 1. Juli 2005 haben sich im Bereich der Klassifizierung von gewissen hybriden, strukturierten Produkten und im Bereich der Klassifizierung von Fonds Schwierigkeiten herauskristallisiert. Aus diesem Grund wurde ein alternatives Qualifikationsverfahren erarbeitet, welches es erlaubt, eine grosse Menge von bisher als „unknown“ qualifizierten Produkten zu klassifizieren. Im Nachfolgenden finden Sie die Einzelheiten über das neue Verfahren sowie die technischen Vorkehren.

Wir beziehen uns auf unser Zirkular Nr. 7415 vom 29. Juni 2005, mit welchem wir Sie letztmals über die EU-Zinsbesteuerung informiert haben.

1. Entwicklungen seit der Einführung der EU-Zinsbesteuerung

Am 1. Juli 2005 ist das Verfahren zur Erhebung des EU-Steuerückbehalts basierend auf dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zinsbesteuerung in Kraft getreten. Nach unserem Informationsstand ist die Einführung positiv und abkommenskonform verlaufen. Probleme haben sich wenige herauskristallisiert. Insbesondere im Bereich der Valorenklassifizierung haben sich allerdings einzelne Schwierigkeiten ergeben. Nach dem heutigen Stand der Vorschriften kann die Qualifikation von Fonds gegenüber der Telekurs nur durch die Emittenten und die anerkannten Vertreter und diejenige von hybriden, strukturierten Produkten ebenfalls nur durch die Emittenten oder den Vertriebskanal vorgenommen werden.

In den ersten Monaten nach dem Startdatum der EU-Zinsbesteuerung konnte zwar ein erheblicher Teil dieser Valorenkategorien qualifiziert werden, doch es verbleibt eine bedeutende Restmenge. Der Grund liegt vermutlich in der fehlenden Informationslieferung seitens der ausländischen Emittenten. Die Telekurs ist jedoch zur Klassifizierung auf diese Angaben angewiesen. Es besteht eine erhebliche Anzahl von Valoren (z.B. kapitalgewinnorientierte Fonds), welche aufgrund der den Zahlstellen vorliegenden Informationen klar als „out“ gelten, die aber weiterhin als „unknown“ geführt werden müssen, da der Emittent oder die anerkannten Vertreter der Telekurs keine oder nicht die benötigten Informationen zukommen lassen. Um den Stand der Valorenklassifikation zu verbessern, wird deshalb das nachfolgend erläuterte alternative Qualifikationsverfahren eingeführt.

2. Alternatives Qualifikationsverfahren

Für welche Valoren gilt das alternative Verfahren?

Das Verfahren wird für die beiden Kategorien **Fonds und hybride, strukturierte Produkte** eingeführt. Es gilt ausschliesslich für Valoren, die bei Telekurs Financial als „**unknown**“ klassifiziert sind. Die Markierung von Valoren, die bereits als „in scope“ oder als „out of scope“ gelten, kann durch dieses Verfahren nicht geändert werden. Das Verfahren ist zudem nur anwendbar für Valoren, die klarerweise als „out“ gelten, d.h. für Fonds anhand der Anlagepolitik. Für hybride, strukturierte Produkte muss einer der 19 Codes beantragt werden.

Für welche Valoren ist das Verfahren nicht anwendbar?

Klassifikationen für Valoren, die als „in“ gelten, können nicht vorgenommen werden, ebenso wenig können im Rahmen dieses Verfahrens „asset tests“ durchgeführt werden. Ergibt sich für einen Fonds aus der Anlagepolitik nicht klar, dass der Valor „out of scope“ ist, bleibt er „unknown“.

Wie hat die Zahlstelle vorzugehen, wenn sie einen Valor mit dem neuen Verfahren klassifizieren lassen möchte?

Das alternative Verfahren wird **durch die schweizerische Zahlstelle** eingeleitet, welche für Kunden einen Valor im Depot hält, welcher bei der Telekurs als „unknown“ gilt. Als Zahlstellen für dieses Verfahren kommen nur Banken nach Bankengesetz in Frage. Anderen Zahlstellen steht das Verfahren nicht offen, sie können sich jedoch an eine Bank wenden. Die Zahlstelle stellt der Telekurs einen **Antrag auf Qualifikation** eines entsprechenden Valors.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Der Antrag auf Qualifikation wird mittels einem von der Telekurs zur Verfügung gestellten **Formular** eingereicht. Das Formular kann direkt auf der **Homepage** von Telekurs eingesehen, ausgefüllt und zurückgesandt werden. Die Internetadresse lautet:

<http://www.telekurs-financial.com/esd>, auf welcher sich das Formular in einer geschützten Zone befindet. Auf der bestehenden Website findet sich neu die Rubrik „Qualifikationsverfahren für Zahlstellen“, unter welcher Sie entweder ein Formular für die Klassifizierung hybrider und strukturierter Produkte oder ein Formular für die Klassifizierung von Fonds finden. Die Zahlstellen müssen sich vor dem Zugriff auf die Formulare **registrieren** lassen. Die Benutzer- und Passwortkombination wird Ihnen sodann innerhalb von 24 Stunden zugestellt. Für Fragen bei der Registrierung können Sie sich an die unten (vgl. 5.) genannte Adresse bei der Telekurs wenden.

Was geschieht nach Einreichung der Anträge auf Qualifikation?

Telekurs prüft die Anträge auf Vollständigkeit, sammelt sie und stellt sie einem Qualifikationsgremium zur Verfügung. Das **Qualifikationsgremium** setzt sich aus Vertretern der ESTV, des SFA und der SBVg zusammen. Das Gremium fasst die Beschlüsse zur Valorenqualifikation und erstellt dazu ein

Entscheidungsprotokoll. Erst wenn der Telekurs dieser schriftliche Beschluss vorliegt, darf sie einen Valor auf „out of scope“ setzen. Hat es sich in der Zwischenzeit ergeben (d.h. bevor die Telekurs Financial auf „out“ stellt), dass vom Emittenten oder durch den Vertriebskanal trotzdem eine zulängliche Qualifikation eingegangen ist, so hat diese Vorrang und der Antrag der Zahlstelle und ein allfälliger Beschluss des Gremiums werden gegenstandslos. Der ESTV ist jedoch in jedem Fall eine abschliessende Qualifikation mit Weisungsrecht an die Telekurs vorbehalten.

Was geschieht, wenn ein Valor auf „out of scope“ gesetzt wurde und nachträglich abweichende Informationen vorliegen?

Wenn ein Valor durch dieses Verfahren auf „out“ gestellt wurde und später eine abweichende Qualifikation des Emittenten oder des Vertriebskanals eingeht, so hat diese Qualifikation Vorrang und der Beschluss des Gremiums wird ebenfalls gegenstandslos. Der ESTV ist jedoch auch hier in jedem Fall eine abschliessende Qualifikation mit Weisungsrecht an die Telekurs Financial vorbehalten.

Können widersprechende Anträge von Zahlstellen entstehen?

Nein. Weil der Antrag einer Zahlstelle immer nur auf „out of scope“ lauten darf, können sich keine widersprechenden Anträge von Zahlstellen ergeben. Die Telekurs hat sicherzustellen, dass die ESTV auf Anfrage hin, jederzeit sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit diesem Verfahren einsehen kann.

3. Weitere Informationen

Sie erhalten in der **Beilage 1** die Excelsheets für die Bemessungsgrundlage. Darauf wurden im Vergleich zur bisherigen Version alle Codes, d.h. Codes 1 bis 19 berücksichtigt und nicht nur solche, die „in“ wären. Für die Telekurs ist es von Bedeutung, zu wissen, weshalb ein Finanzinstrument als „out“ deklariert wird.

In **Beilage 2** erhalten Sie ferner ein Dokument, welches die 19 Codes im Zusammenhang mit der Wegleitung der ESTV zur EU-Zinsbesteuerung erläutert.

In **Beilage 3** erhalten Sie schliesslich zur besseren Übersicht eine Flowchart-Darstellung des neuen Verfahrens.

Die Beilagen sind nur in deutscher Sprache erhältlich.

Die ESTV hat seit der Einführung der EU-Zinsbesteuerung bislang vier Datenlieferanten anerkannt. Das alternative Verfahren wird in einem ersten Schritt in Zusammenarbeit mit der Telekurs Financial aufgebaut. Die Klassifizierung geschieht aufgrund der von den Zahlstellen bei der Telekurs eingereichten Anträge. Die Entscheide und Klassifizierungen sind aber zwecks einheitlicher und gesamtschweizerischer Regelung allen anerkannten Datenlieferanten zugänglich. Die Ergebnisse der Sitzungen des Qualifikationsverfahrens werden auf der Website der ESTV und im Extranet unserer Geschäftsstelle publiziert.

4. Zeitliche Elemente

Telekurs wird im Verlaufe des Januars 2006 die technischen Vorkehrungen getroffen haben, sodass im Anschluss daran die Anträge eingereicht werden können. Über den genauen Zeitpunkt werden wir Sie per Zirkular noch orientieren. Das Qualifikationsgremium hat sich anlässlich seiner ersten Sitzung anfangs Dezember konstituiert und wird nach Einreichen der ersten Anträge durch die Zahlstellen seine Arbeiten aufnehmen.

5. Kontakte

Kontaktstelle für hybride und strukturierte Instrumente

Telefon: 044 279 54 39 (Herr Ali Sari)

Email: UFBBS@telekurs.com



Kontaktstelle für Fonds

Telefon: 044 279 55 60

Fax: 044 279 51 66

Email: funds.services@telekurs.com

Selbstverständlich stehen Ihnen auch die ESTV und unsere
Geschäftsstelle für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Bankiervereinigung

Autor A. Salib
Mitunterzeichner U. Kapalle
Kontakt alexandra.salib@sba.ch

[Beilage 1 Excelsheet](#)

[Beilage 2 Erläuterungen zu den 19 Codes](#)

[Beilage 3 Flowchart-Darstellung](#)

© 2000 - 2006 Schweizerische Bankiervereinigung / Nur für internen Gebrauch!